



Zulagen

Materielle Grundsicherung		
Änderungsgrund	Was hat geändert	Gültig ab
Neu / Teilrevision SHV	Einleitung zu den einzelnen Zulagen-Stichwörtern. Neuer Grundsatz: Schwerpunkt liegt auf Anreiz; Zulage für Junge Erwachsene	1. Januar 2011 (Schulung) 1. Februar 2011 (Umsetzung Teilrevision SHV und neues Zulagensystem bei Jungen Erwachsenen) 1. März 2011 (Umsetzung bei Übrigen)

1. Grundlagen

Art. 3 lit. f SHG, Art. 25 SHG, Art. 31 Abs. 2 lit. c SHG, Art. 8a ff. SHV, SKOS C.2, C.3 und E.1.2

BSIG Nr. 8/860.111/2.3 vom 8. November 2005

2. Einleitung

Dieses Stichwort gilt als Einleitung zu den Stichwörtern MIZ, IZU, EFB, Ein- und Austrittsschwelle, Alleinerziehende, Selbständigerwerbende, Junge Erwachsene, Drogen und Fahrende.

3. Grundsätze und Zulagensystem

3.1 Anreizsystem

Zulagen sind personen- und nicht bedarfsbezogene Leistungen. Sie werden in Form von Minimaler Integrationszulage (MIZ), Integrationszulage (IZU) oder Einkommensfreibetrag (EFB) zugesprochen. Es besteht nur Anspruch auf *eine* Zulage (MIZ, IZU oder EFB), wobei die jeweils höhere ausgerichtet wird.

Zulagen sind ein Anreiz dafür, dass die Klientel zu ihrer sozialen und/oder beruflichen Integration beiträgt. Sie beruhen auf dem **System der Leistung (Eigenleistung Klientel) und Gegenleistung (Leistung Zulage)** und werden deshalb **nicht** voraussetzungslos ausgerichtet.

Der Sozialdienst geht davon aus, dass jede Person eine Eigenleistung erbringen und dadurch eine Integrationszulage beanspruchen kann. Wenn die Erbringung einer Eigenleistung in Ausnahmefällen nicht möglich ist, besteht Anspruch auf eine Minimale Integrationszulage.

3.2 Festlegung der Eigenleistung(en)

Der Sozialdienst vereinbart die zu erbringende(n) Eigenleistung(en) mit der Klientel und hält diese in der Finanzplanverfügung im Bemerkungsfeld „Zulage“ fest. Die Erfüllung der vereinbarten Eigenleistungen ist Voraussetzung für die Ausrichtung einer Zulage. Die Eigenleistungen müssen dem Einzelfall angepasst sein, d.h. sie entsprechen den Fähigkeiten, dem Alter, dem Gesundheitszustand und den persönlichen Verhältnissen der Klientel. Sie müssen zudem sachgerecht, begründet, präzise formuliert und kontrollierbar sein. Sie werden betragsmässig im Monatsbudget aktualisiert. Anspruch auf eine Zulage besteht nur, wenn die vereinbarten Eigenleistungen **tatsächlich integral erbracht** wurden. Vorbehalten bleiben objektive Hinderungsgründe.

*Vorbehalt: Vorstehende Regelung gemäss Ziff. 3.2 gilt **nicht** für EFB. Eine Vereinbarung wird bei Erwerbstätigkeit nicht verlangt. Vielmehr wird der EFB entsprechend dem von der Klientel belegten Arbeitspensum gewährt.*

3.3 Bringschuld der Klientel bzw. Nachweis

Den Nachweis, dass die in der Finanzplanverfügung bzw. im Monatsbudget festgehaltenen Eigenleistung(en) erfüllt sind, muss die Klientel von sich aus erbringen. Ihr obliegt die Bringschuld (in der Regel innert Monatsfrist). Ein Anspruch auf eine Zulage entsteht nur dann, wenn die vereinbarten Eigenleistungen nachweislich erbracht wurden oder objektiv nicht erbracht werden konnten oder wenn ausnahmsweise auf die Vereinbarung einer Eigenleistung verzichtet wird (siehe Stichwort „MIZ“). Der Sozialdienst nimmt eine Rückerstattung mittels Verrechnung vor, wenn die Zulage zu Unrecht ausgerichtet worden war. In der Finanzplanverfügung wird dieses Vorgehen explizit hervorgehoben.

Richtet der Sozialdienst bei fehlendem Nachweis keine Zulage aus und ist die Klientel damit nicht einverstanden, kann sie jederzeit eine ausformulierte Verfügung verlangen und die Nichtausrichtung der Zulage beim Regierungsstatthalteramt anfechten.

3.4 Zeitpunkt der Ausrichtung von Zulagen

Bei laufenden Fällen prüft der Sozialdienst bei Erstellung des Budgets, ob die Klientel den Nachweis der Eigenleistungen erbracht hat bzw. ob ein Nachweis vorliegt, dass sie objektiv am Erbringen der Eigenleistung gehindert war. Nur wenn dies vollständig erfüllt ist, richtet der Sozialdienst die entsprechende Zulage aus. Spätestens nach sechs Monaten wertet der Sozialdienst die vereinbarten Eigenleistungen in der Finanzplanverfügung mit der Klientel aus und vereinbart gegebenenfalls neue Eigenleistungen.

Bei neuen Fällen entscheidet der Sozialdienst, ob die Voraussetzungen für eine Zulage erfüllt sind. Bei der Berechnung der Eintrittsschwelle werden die Zulagen insofern in die Berechnung der Bedürftigkeit mit einbezogen, als die Klientel den Nachweis dafür erbringt, dass sie einer Erwerbstätigkeit nachgeht bzw. eine Eigenleistung erbringt oder erbringen würde, wenn sie dazu in der Lage wäre.

4. Höhe der Zulage

Jede Person, welche die obligatorische Schulzeit oder das 16. Lebensjahr vollendet hat, nicht erwerbstätig ist und eine vereinbarte Eigenleistung erbringt, hat Anspruch auf eine Zulage von Fr. 100.- bis Fr. 300.-.

Jede Person, welche die obligatorische Schulzeit oder das 16. Lebensjahr vollendet hat und eine Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt ausübt, aufnimmt oder das Arbeitspensum erhöht, hat Anspruch auf einen Freibetrag auf ihrem Einkommen von Fr. 200.- bis Fr. 700. bzw. junge Erwachsene Fr. 200.- bis Fr. 400.-. Die detaillierte Höhe ist im jeweiligen Stichwort geregelt.

Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge dürfen pro Haushalt bis zu fünf Personen Fr. 850.- und pro Haushalt mit sechs und mehr Personen Fr. 1'000.- pro Monat nicht übersteigen. Die Reduktion auf den Maximalbetrag pro Haushalt erfolgt im KiSS automatisch.

4.1 Minimale Integrationszulage, MIZ (vgl. Stichwort „MIZ“)

Der Sozialdienst geht davon aus, dass jede Person eine Eigenleistung erbringen und dadurch eine Integrationszulage beanspruchen kann. Bestehen nachweislich objektive Hinderungsgründe (z.B. Vorliegen eines aktuellen und begründeten Arztzeugnisses), richtet der Sozialdienst eine Minimale Integrationszulage aus. Fehlen sowohl der Nachweis, dass die vereinbarte Eigenleistung erbracht wurde, wie auch der Nachweis, dass ein objektiver Hinderungsgrund vorliegt, richtet der Sozialdienst weder eine IZU noch eine MIZ aus.

Eine Minimale Integrationszulage von Fr. 100.- wird ausgerichtet, wenn

- a) die Klientel nachweislich aus objektiven Gründen nicht in der Lage ist, die vereinbarte Eigenleistung zu erbringen oder
- b) keine entsprechenden Angebote zur Verfügung stehen oder
- c) in Ausnahmefällen keine Eigenleistung erwartet werden kann und deshalb auf die Vereinbarung einer Eigenleistung verzichtet wird.

4.2 Integrationszulage, IZU (vgl. Stichwort „IZU“)

Die Integrationszulage ist ein Anreiz dazu, dass eine unterstützte Person eine im Einzelfall vereinbarte, integrationsfördernde Leistung erbringt.

Anspruch auf eine Integrationszulage besteht, wenn eine Person nachweislich mindestens eine der nachfolgenden Auflagen erfüllt:

- sich um ihre soziale oder berufliche Integration bemüht
- Betreuungsaufgaben im Rahmen einer Ehe oder Partnerschaft übernimmt
- an einem Beschäftigungs-, Qualifikations- oder Integrationsprogramm teilnimmt
- regelmässig eine gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit ausübt
- regelmässig betagte oder behinderte Angehörige pflegt
- eine Ausbildung auf Sekundar- oder Tertiärstufe (Brückenangebote, Sekundarstufe II und Tertiärstufe) absolviert
- Alleinerziehende, die wegen der Betreuung ihrer Kinder keiner Arbeit nachgehen können

Teilt sich eine Ehepaar oder Konkubinatspaar die Kinderbetreuung und sind beide Elternteile nicht erwerbstätig, wird die Zulage für die Kinderbetreuung nur einer Person ausgerichtet.

4.3 Einkommensfreibetrag, EFB (vgl. Stichwort „EFB“)

Der Einkommensfreibetrag ist ein Anreiz dazu, dass eine unterstützte Person eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder das Arbeitspensum erhöht und dadurch ihre Integrationschancen verbessert. Die detaillierte Höhe ist im jeweiligen Stichwort geregelt.

5. Nachträgliche Ausrichtung von Zulagen

Die Klientel ist verpflichtet, den Sozialdienst unaufgefordert und unverzüglich über sämtliche Änderungen in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu informieren (z.B. neue Kita-Betreuung der Kinder, neu nicht mehr alleinerziehend, Pensionreduktion bzw. -aufstockung in Beschäftigungsprogramm usw.). Informiert die Klientel den Sozialdienst nicht rechtzeitig über eine Veränderung und richtet dieser eine zu hohe Zulage aus, fordert der Sozialdienst die in unrechtmässiger Weise bezogene Leistung zurück. Leistete der Sozialdienst keine oder eine zu tiefe Zulage, berücksichtigt er diese nachträglich.

6. Kürzung

Erbringt die Klientel die vereinbarte(n) Eigenleistung(en) nicht, ermahnt der Sozialdienst sie innert angemessener Frist, die Vereinbarung zu erfüllen, d.h. bereits nach einem Monat oder je nach Fallkonstellation entsprechend später. In der Mahnung wird die Klientel auf die Rechtsfolgen bei fortgesetzter Pflichtverletzung hingewiesen. Erbringt die Klientel die vereinbarte Eigenleistung auch nach Ablauf der Mahnfrist nicht, verfügt der Sozialdienst eine Kürzung des Budgets in verhältnismässigem Umfang.

7. Siehe auch:

- IZU
- MIZ
- EFB
- Ein- und Austrittsschwelle
- Junge Erwachsene
- Selbständigerwerbende
- Alleinerziehende
- Stationäre Aufenthalte
- Drogen
- Fahrende
- Kürzung
- Rückerstattung

Edith Olibet
Sozialbehörde

Übersicht Zulagen

